9 15-10/542/40

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnets

1 1 5

Das Die in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Baturdenkmal. wird werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Maturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Warden war in der Landtafel) als Ba-

turdenkmals wird von Amts wegen veranlaßt.

\$ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahme die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Bildoder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmales hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßenahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzung berechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

\$ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

\$ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

\$ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste de ? Naturdenkmal?.

Art, Name Art, Name	N. CHIEFE CO.
Bezeichnung, Anzahl, Art, Name lenk- lenk- lenk- lenk- lalb. Art, Name de S Naturdenkmal S. 270 Felsgruppe, genannt "Matterhörndl" 1.) Standort de S Naturdenkmal S. (K.P., L.T.E.Z.Kat.Gem.u.dgl.) 2.) Name u.Anschrift des Grund- stückseigentümers Umge 2.) Fürst Franz I von Lichtenstein	hnun
"Matterhörndl" 2.) Fürst Franz I von Lichtenstein	zten
	argentians (rep.)

Gemeindeverwaltung als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

		13.Dezember 1941
St.(Nr.)	52	s349